



Brüssel, den 13.8.2015
C(2015) 5689 final

Staatliche Beihilfe – Deutschland

SA.39954 (2014/N)

Bund: Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)“ – Förderbereich Forsten

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission“) beehrt sich, der Bundesrepublik Deutschland mitzuteilen, dass sie nach Prüfung der von Ihren Behörden vorgelegten Informationen beschlossen hat, gegen die obengenannte Beihilferegulung keine Einwände zu erheben, da diese gemäß Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV“) mit dem Binnenmarkt vereinbar ist.

Dem Beschluss der Kommission liegen folgende Erwägungen zugrunde:

1. VERFAHREN

- (1) Mit Schreiben vom 26. November 2014, dessen Eingang bei der Kommission am folgenden Tag registriert wurde, hat Deutschland gemäß Artikel 108 Absatz 3 AEUV die obengenannte Beihilferegulung angemeldet.
- (2) Die Kommission forderte bei den deutschen Behörden am 19. Januar, 27. März und 29. Mai 2015 weitere Informationen an, die die deutschen Behörden mit Schreiben vom 27. Februar, 16. April und 25. Juni 2015 übermittelten.

2. BESCHREIBUNG

2.1. Titel

- (3) Bund: Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)“ – Förderbereich Forsten

Seiner Exzellenz Herrn Dr. Frank-Walter Steinmeier
Bundesminister des Auswärtigen
Werderscher Markt 1
10117 Berlin
Deutschland

2.2. Zweck der Regelung

- (4) Mit der vorliegenden Anmeldung bezwecken die deutschen Behörden die Förderung von Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und in die Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern, die Zusammenarbeit in der Forstwirtschaft sowie andere Beihilfen mit Umwelt-, Schutz- und Freizeitzielen.
- (5) Die derzeitige Regelung ist der vorherigen GAK-Regelung vergleichbar, die mit der Entscheidung N 67/2007 der Kommission vom 18. Juli 2007 genehmigt und danach durch SA.32134 (2010/N) und SA.33388 (2011/N) und schließlich SA.37387 (2013/N) geändert wurde. Letztere wurde mit dem Beschluss C(2014)1326 der Kommission vom 11. März 2014 genehmigt und verlängerte die Maßnahmen im Rahmen der vorherigen GAK bis zum 31. Dezember 2015.
- (6) Die deutschen Behörden haben sich verpflichtet, Überschneidungen der vorherigen Regelung mit der angemeldeten Regelung zu vermeiden. Sie haben bestätigt, dass nach Annahme des vorliegenden Beschlusses forstwirtschaftliche Maßnahmen ausschließlich im Rahmen der neuen GAK genehmigt werden und dass die frühere Regelung ab 1. Juli 2015 nicht mehr angewandt wird.
- (7) Die deutschen Behörden haben die Umweltauswirkungen der im Rahmen der angemeldeten Regelung getroffenen Maßnahmen bewertet und nachgewiesen, dass diese geltendem EU-Umweltrecht entsprechen, u. a. den Verpflichtungen im Rahmen der Vogelschutz-Richtlinie¹, der FFH-Richtlinie², der Wasserrahmenrichtlinie³, der Grundwasserrichtlinie⁴, der Richtlinie über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden⁵, der UVP-Richtlinie⁶ und der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009⁷.

2.3. Rechtsgrundlage

- (8) GAK-Rahmenplan 2015.
- (9) Die folgenden Unterlagen enthalten weitere Vorgaben für die Umsetzung des GAK-Rahmenplans für forstwirtschaftliche Maßnahmen:
 - GAK-Gesetz;

¹ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

² Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

³ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).

⁴ Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung (ABl. L 372 vom 27.12.2006, S. 19).

⁵ Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 71).

⁶ Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 26 vom 28.1.2012, S. 1).

⁷ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1).

- Bundeswaldgesetz;
- Bundesnaturschutzgesetz;
- Handlungsanweisungen für die Länder zur Umsetzung der beihilferechtlichen Bestimmungen für die GAK-Forstmaßnahmen.

2.4. Laufzeit

- (10) Ab dem Datum der Genehmigung der angemeldeten Regelung durch die Kommission bis zum 31. Dezember 2020.

2.5. Mittelausstattung

- (11) Gesamtmittel: 420 000 000 EUR, 60 % finanziert aus Bundesmitteln und 40 % finanziert aus Ländermitteln. Die jährlichen Mittel belaufen sich auf 70 000 000 EUR.

2.6. Beihilfeempfänger

- (12) Beihilfeempfänger sind – unabhängig von der Größenordnung – natürliche Personen, juristische Personen des Privat- und des öffentlichen Rechts als Besitzer von forstwirtschaftlichen Flächen (für Erstaufforstungsmaßnahmen von nicht forstwirtschaftlich genutzten Flächen) sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und denen gleichgestellte Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes. Beihilfeempfänger müssen, sofern es sich nicht um forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes handelt, Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen.
- (13) Als Beihilfeempfänger ausgeschlossen sind Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25% in den Händen dieser Institutionen befindet; Maßnahmen auf Grundstücken im Eigentum dieser Personen sind nicht förderfähig.
- (14) Die Zahl der Begünstigten wird auf über 1000 geschätzt.
- (15) Die deutschen Behörden haben bestätigt, dass die Beihilfe nicht für Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Randnummer 35 Nummer 15 der Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (im Folgenden „Rahmenregelung“)⁸ gilt.
- (16) Im Einklang mit Randnummer 27 der Rahmenregelung hat Deutschland sich verpflichtet, die Zahlung der angemeldeten Beihilfe auszusetzen, falls dem Beihilfeempfänger noch eine frühere rechtswidrige Beihilfe zur Verfügung steht, die durch einen (eine Einzelbeihilfe oder eine Beihilferegulierung betreffenden) Kommissionsbeschluss für unvereinbar erklärt wurde, bis der Beihilfeempfänger den Gesamtbetrag der rechtswidrigen und unvereinbaren Beihilfe, einschließlich der entsprechenden Rückforderungszinsen, zurückgezahlt oder auf ein Sperrkonto überwiesen hat.

⁸ ABl. C 204 vom 1.7.2014, S. 1.

2.7. Beschreibung der Beihilferegelung

- (17) Die Regelung umfasst mehrere Maßnahmen zur Förderung der Forstwirtschaft, die unter die folgenden Beihilfekategorien fallen:
- Beihilfen für die Aufforstung und die Anlage von Wäldern (Abschnitt 2.1.1 der Rahmenregelung)
 - Beihilfen für die Vorbeugung gegen Schäden durch Schädlingsbefall (Abschnitt 2.1.3 der Rahmenregelung)
 - Beihilfen für Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme (Abschnitt 2.1.4 der Rahmenregelung)
 - Beihilfen für Investitionen in Infrastrukturen für die Entwicklung, Modernisierung und Anpassung im Forstsektor (Abschnitt 2.1.6 der Rahmenregelung)
 - Beihilfen für die Zusammenarbeit im Forstsektor (Abschnitt 2.6 der Rahmenregelung)
 - Beihilfen für spezifische forstliche Maßnahmen und Interventionen, deren Hauptziel darin besteht, zur Erhaltung oder Wiederherstellung des forstlichen Ökosystems, der forstlichen Biodiversität oder der Kulturlandschaften beizutragen (Abschnitt 2.8.1 der Rahmenregelung).
- (18) Die Maßnahmen zugunsten von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen (Teil C der Rechtsgrundlage) fallen nicht unter diesen Beschluss, doch sind auf sie die De-minimis-Regeln⁹ anwendbar.
- (19) Einige der angemeldeten Maßnahmen sind in der nationalen Rahmenregelung enthalten, die Deutschland gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013¹⁰ übermittelt und die Kommission mit Beschluss C(2014) 9894 vom 12. Dezember 2014 genehmigt hat. Einige andere Maßnahmen (siehe Buchstaben a, b, c, e und g) wurden aus der nationalen Rahmenregelung gestrichen, da die Auflage, dass mindestens vier Länder zu ihrer Kofinanzierung bereit sein müssen, nicht erfüllt wurde. Dennoch sind diese Maßnahmen den deutschen Behörden zufolge mit der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums vereinbar und entsprechen vergleichbaren Maßnahmen im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.
- (20) Die deutschen Behörden haben erklärt, dass die angemeldete Regelung einen Rahmen für die Länder-Förderrichtlinien bildet, die für die Umsetzung der Förderung zuständig sind. Nach den verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten liegt es in der Kompetenz der Länder, ob sie die Maßnahmen im Rahmen des jeweiligen Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum kofinanzieren oder als nationale Beihilfe anbieten, was eine flexible Beschlussfassung ermöglicht. Die deutschen Behörden haben diesbezüglich zugesichert, dass bei

⁹ Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1).

¹⁰ Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487).

der Durchführung der angemeldeten Beihilferegulung und der deutschen Programme zur Entwicklung des ländlichen Raumes eine Doppelförderung ausgeschlossen ist.

- (21) Die deutschen Behörden haben bestätigt, dass die im Rahmen dieser Regelung gewährte Beihilfe nicht mit anderen lokalen, regionalen, nationalen oder Unionsmitteln für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden kann.
- (22) Die deutschen Behörden haben zugesichert, dass Beihilfen für Holzwirtschaftsbetriebe, für den kommerziell rentablen Einschlag von Holz, die Beförderung von Holz oder die Verarbeitung von Holz oder anderem forstlichen Material zu Brennstoffen von der Maßnahme ausgeschlossen sind. Außerdem dürfen keine Beihilfen für Fällmaßnahmen gezahlt werden, deren Hauptzweck in der wirtschaftlich rentablen Holzgewinnung besteht, oder für Wiederaufforstungsmaßnahmen, wenn gefällte Bäume durch gleichwertige Bäume ersetzt werden sollen.
- (23) Die Beihilfen werden als Zuschüsse gewährt. Die deutschen Behörden haben bekräftigt, dass gegenwärtig keine möglicherweise weniger wettbewerbsverzerrende Beihilfeformen existieren, und haben erklärt, dass die Begünstigten angesichts der langen Produktionszeiträume in der Forstwirtschaft und der überschaubaren Erträge keine rückzahlbaren Vorschüsse oder Zinsvergünstigungen annehmen, was auch durch frühere Erfahrungen bestätigt wird.
- (24) Die deutschen Behörden haben dargelegt, dass die negativen Auswirkungen der Beihilfe auf den Wettbewerb und den Handel wegen des hohen Anteils von Forstbesitzern mit kleinen Flächen für forstwirtschaftliche Investitionen auf ein Minimum begrenzt seien, während für Forstbesitzer mit größeren Flächen eine geringere Beihilfeintensität vorgesehen ist (Erwägungsgründe 49 und 62). Der durchschnittliche Beihilfebetrag beläuft sich auf 5000 EUR pro Fall.
- (25) Darüber hinaus haben die deutschen Behörden hinsichtlich der kofinanzierten Maßnahmen im Rahmen der angemeldeten Regelung bestätigt, dass für Betriebe mit einer Forstbetriebsfläche von 100 ha oder mehr die Beihilfe von der Vorlage der einschlägigen Informationen aus dem Waldbewirtschaftungsplan oder einem gleichwertigen Instrument abhängt, wie vorgesehen in Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

a) Erstaufforstung (Abschnitt 2.1.1. der Rahmenregelung)

- (26) Ziel der Maßnahme (Teil D der Rechtsgrundlage) ist die Waldmehrung durch Aufforstung aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausscheidender oder brachliegender Flächen unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Die Maßnahme ist bis zum 31. Dezember 2016 befristet.
- (27) Förderfähige Kosten: Saat und Pflanzung jeweils einschließlich Kulturvorbereitung, Waldrandgestaltung und Sicherung der Kultur während der ersten fünf Jahre; Erhebungen, wie z. B. Standortgutachten, die der Vorbereitung der Maßnahme dienen; Nachbesserungen, wenn die geförderten Kulturen aufgrund natürlicher Ereignisse (z. B. Frost, Trockenheit, Überschwemmung, nicht jedoch Wildverbiss) Ausfälle in Höhe von mehr als

30 % der Pflanzenzahl oder 1 ha Fläche aufgetreten sind und der Waldbesitzer den Ausfall nicht zu vertreten hat; Nachbesserungen sollten grundsätzlich dem geförderten Kulturtyp entsprechen.

- (28) Von der Förderung ausgeschlossen sind Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsflächen bis 20 Jahre und die Anpflanzung von schnellwachsenden Bäumen; Erstaufforstungen, die zu einer Beseitigung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung von Naturschutzgebieten, Nationalparks, gesetzlich geschützten Biotopen sowie Natura-2000-Gebieten führen; Aufforstungen von landschaftsprägenden Wiesentälern, Ersatzaufforstungen für Waldumwandlungen sowie Aufforstungen, die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft darstellen.
- (29) Die Beihilfeintensität beträgt bis zu 100 % der nachgewiesenen Ausgaben.
- (30) Die Beihilfe darf nur gewährt werden, wenn standortgerechte Baumarten verwendet werden und ein hinreichender Anteil standortheimischer Baumarten eingehalten wird; wenn herkunftsgesichertes und für den Standort geeignetes Vermehrungsgut verwendet wird; im Falle reiner Nadelbaumkulturen sowie Mischkulturen mit weniger als 30 % Laubbaumanteil, nur in Fällen fehlender standörtlicher Wuchsbedingungen für Laubbäumanteile. Die Förderung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die aufgeforsteten Flächen ordnungsgemäß gepflegt werden. Die deutschen Behörden erklärten, dass ein Anteil von mindestens 30 % standortheimischer Baumarten als ausreichend angesehen wird, dass eine Vorgabe auf Bundesebene jedoch wegen der unterschiedlichen naturräumlichen und ökologischen Gegebenheiten in den Ländern nicht möglich ist. Darüber hinaus erklärten sie, dass Baumarten als standortgerecht anzusehen sind, wenn ihre bekannten ökologischen Ansprüche mit den zuvor erfassten Standorteigenschaften möglichst breit übereinstimmen.
- (31) Die deutschen Behörden haben ausgeführt, dass in Deutschland die Aufforstung nicht durch schwierige Boden- und Klimaverhältnisse erschwert wird, weswegen die Umwelanforderung gemäß Randnummer 509 Buchstabe c der Rahmenregelung nicht anwendbar ist, und dass die Anforderung gemäß Randnummer 509 Buchstabe d der Rahmenregelung für Aufforstungsmaßnahmen gilt, die zur Anlage von Waldfläche von 20 ha oder mehr führen. Dieser Schwellenwert wurde festgesetzt, um dem deutschen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu genügen, das bei Erstaufforstungsmaßnahmen für mehr als 20 ha eine allgemeine Vorprüfung vorschreibt.

b) Holzkonservierungsanlagen (Abschnitt 2.1.3 der Rahmenregelung)

- (32) Zweck der Maßnahme (Teil B Abschnitt 2 der Rechtsgrundlage) ist es, durch die Förderung von Einrichtungen, in denen Holz durch Wasserlagerung konserviert wird, akute Kalamitäten von Pflanzenschädlingen zu vermeiden und so die Vermehrung insbesondere des Borkenkäfers (z. B. *Ips typographus*, *Pityogenes chalcographus*) zu verhindern und einen flächendeckenden Insektizideinsatz in den Beständen zu vermeiden. Die deutschen Behörden haben bestätigt, dass die

im Rahmen der angemeldeten Maßnahme förderfähigen Tätigkeiten mit den einschlägigen regionalen Waldschutzplänen im Einklang stehen.

- (33) Förderfähige Kosten: Erstinvestitionen (einschließlich Anschlüsse und erforderliches technisches Gerät) für Einrichtungen und Anlagen zur Nasslagerung von Holz und zur dafür erforderlichen konservierenden Behandlung. Dies beinhaltet Investitionen zur Beregnung oder Einlagerung des Holzes in Gewässer zur Schaffung ungünstiger Bedingungen für Pilze und Insekten. Die Notwendigkeit einer Intervention im Rahmen dieser Maßnahme ist durch eine geeignete wissenschaftliche Einrichtung der Länder zu belegen.
- (34) Von der Förderung ausgeschlossen sind Verarbeitungsinvestitionen und Ausgaben für Betrieb und Unterhaltung. Wiederherstellungskosten fallen nicht unter die Maßnahme.
- (35) Die Beihilfeintensität beträgt bis zu 30 % der beihilfefähigen Kosten. Eigenleistungen und Sachleistungen können bis zu 15 % der anerkannten Bausumme berücksichtigt werden, soweit sie anhand prüfungsfähiger Unterlagen nachgewiesen werden.

c) Vorarbeiten (Abschnitt 2.1.4. der Rahmenregelung)

- (36) Ziel der Maßnahme (Teil A Abschnitt 1 der Rechtsgrundlage) ist die Schaffung von Grundlagen für die Umsetzung einer naturnahen Waldbewirtschaftung.
- (37) Förderfähige Kosten: Vorarbeiten wie Untersuchungen, Analysen, Standortgutachten, fachliche Stellungnahmen und Erhebungen, die u.a. der Vorbereitung der Umstellung auf eine naturnahe Waldwirtschaft oder der Beurteilung einer Bodenschutzkalkung dienen. Vom Begünstigten durchgeführte Arbeiten sind nicht beihilfefähig.
- (38) Die Beihilfeintensität beträgt bis zu 80 % der nachgewiesenen Ausgaben.

d) Waldumbau (Abschnitt 2.1.4. der Rahmenregelung)

- (39) Ziel der Maßnahme (Teil A Abschnitt 2 der Rechtsgrundlage) ist die Entwicklung stabiler, standortangepasster Wälder unter Berücksichtigung der ökologischen und ökonomischen Leistungsfähigkeit sowie des Klimawandels.
- (40) Gegenstand der Beihilfe ist der Umbau von Reinbeständen und von nicht standortgerechten oder nicht klimatoleranten Beständen in stabile Laub- und Mischbestände sowie die Weiterentwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Waldgesellschaften.
- (41) Förderfähige Kosten: Wiederaufforstung sowie Vor- und Unterbau (einschließlich Naturverjüngung) mit standortgerechten Baum- und Straucharten durch Saat und Pflanzung einschließlich Kulturvorbereitung, Waldrandgestaltung, Schutz der Kultur, wobei ein hinreichender Anteil standortheimischer Baumarten einzuhalten ist, sowie Pflege während der ersten fünf Jahre; Nachbesserungen, wenn bei den geförderten Kulturen aufgrund natürlicher Ereignisse (z. B. Frost, Trockenheit, Überschwemmung, nicht jedoch Wildverbiss) Ausfälle in Höhe von mehr als 30 % der Pflanzenzahl oder 1 ha Fläche aufgetreten sind und der Waldbesitzer den Ausfall nicht zu vertreten hat; Nachbesserungen sollen grundsätzlich dem geförderten Kulturtyp entsprechen.

Die deutschen Behörden haben erklärt, dass ein Anteil von mindestens 30 % standortheimische Baumarten als ausreichend angesehen wird, dass eine Vorgabe auf Bundesebene jedoch wegen der unterschiedlichen naturräumlichen und ökologischen Gegebenheiten in den Ländern nicht möglich ist.

- (42) Die Maßnahme ist auf der Grundlage von Planungen (förderfähig als Vorarbeiten gemäß den Buchstaben c und g) durchzuführen, die sich auf vorliegende Erkenntnisse der Standortkartierung, die Forsteinrichtung oder forstfachliche Stellungnahmen stützen. Fördermittel dürfen nur bei Verwendung von herkunftsgesichertem sowie für den Standort geeignetem Vermehrungsgut bewilligt werden.
- (43) Die Beihilfeintensität beträgt bis zu 70 % der nachgewiesenen Ausgaben bei Mischkulturen mit mindestens 30 % Laubbaumanteil sowie Voranbau mit Weißtanne; bis zu 85 % der nachgewiesenen Ausgaben bei Laubbaumkulturen mit bis zu 20 % Nadelbaumanteil und bei Naturverjüngungsverfahren.

e) Jungbestandspflege (Abschnitt 2.1.4 der Rahmenregelung)

- (44) Ziel der Maßnahme (Teil A Abschnitt 3 der Rechtsgrundlage) ist die Herstellung einer standortgemäßen, klimaangepassten Baumartenmischung bzw. die Sicherung der Stabilität und Vitalität der Bestände. Die Maßnahme ist bis zum 31. Dezember 2016 befristet.
- (45) Förderfähige Kosten: Mischungs- und Standraumregulierung in jungen Beständen. Als junge Bestände gelten Bestände mit einem Durchschnittsalter bis zu 15 Jahren, aber die Länder können anstelle des Alters ein anderes vergleichbares Kriterium wählen.
- (46) Die Beihilfeintensität beträgt bis zu 50 % der nachgewiesenen Ausgaben.

f) Bodenschutzkalkung (Abschnitt 2.1.4 der Rahmenregelung)

- (47) Ziel der Maßnahme (Teil A Abschnitt 4 der Rechtsgrundlage) ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Filter-, Puffer- und Speicherfunktionen der Waldböden und damit die Sicherung der Stabilität des Waldes. Die Bodenschutzkalkung zielt nicht darauf ab, die Bodenfruchtbarkeit im Sinne einer Düngung zu verbessern bzw. die Holzerzeugung zu steigern.
- (48) Förderfähig ist eine Bodenschutzkalkung, wenn dadurch eine strukturelle Verbesserung der Bodenstreu, des Bodens oder des Nährstoffhaushalts erzielt wird und damit eine Verbesserung der Widerstandskraft der Bestände erwartet werden kann. Jeder Kalkungsmaßnahme geht in den Ländern eine fundierte Begutachtung der örtlichen Situation und der Kalkungsbedürftigkeit bzw. Kalkungswürdigkeit der Standorte voraus. In die Beurteilung fließen auch Naturschutzaspekte ein. Kalkungsausbringungen werden mittels Proben kontrolliert, um eine negative Auswirkung auf die Grundwasserqualität zu verhindern. Die Zweckmäßigkeit und Unbedenklichkeit der geplanten Kalkungsmaßnahme müssen durch eine gutachterliche Stellungnahme bestätigt werden. Gegebenenfalls ist eine Boden- oder eine Blatt- bzw. Nadelanalyse durchzuführen. Natürlich saure oligotrophe Sonderstandorte und Schutzgebiete werden aus der Kalkung ausgeschlossen.

- (49) Die Beihilfeintensität beträgt bis zu 90 % der nachgewiesenen Ausgaben. Bei Waldflächen, deren private Besitzer im Kalkungsgebiet nicht mehr als 30 ha Waldfläche besitzen, beträgt sie bis zu 100 %. Unter besonderen Umständen können auch Kommunen und größere private Waldbesitzer im Interesse einer Erleichterung der gemeinsamen Abwicklung berücksichtigt werden, soweit deren Anteil nicht mehr als 20% der gesamten Waldkalkungsfläche beträgt.
- (50) Träger einer gemeinschaftlichen Bodenschutzkalkung im Körperschafts- oder Privatwald können private Waldbesitzer, kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts, anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, das Land, Teilnehmergeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz und Jagdgenossenschaften sein. Kosten für die Durchführung der Trägerschaft sind nicht Teil der Finanzierung. Bei gemeinschaftlicher Durchführung der Bodenschutzkalkung kann das im Erwägungsgrund 12 genannte Einverständnis der Eigentümer auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

g) Vorarbeiten, die der Vorbereitung und Entwicklung gemeinschaftlicher Eigentums- und Bewirtschaftungsmodelle dienen (Abschnitt 2.6 der Rahmenregelung)

- (51) Ziel der Maßnahme (Teil A Abschnitt 1 der Rechtsgrundlage) ist es, die Grundlagen für die Umsetzung einer naturnahen Waldbewirtschaftung zu schaffen und insbesondere Maßnahmen zu fördern, die der Vorbereitung und Entwicklung gemeinschaftlicher Eigentums- und Bewirtschaftungsmodelle dienen, an denen mindestens zwei Einrichtungen oder Akteure im Forstsektor beteiligt sein müssen.
- (52) Förderfähige Kosten: sofern sie forstwirtschaftliche Tätigkeiten betreffen, die Kosten von Studien über das betreffende Gebiet, von Durchführbarkeitsstudien oder für die Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen oder gleichwertigen Instrumenten. Die Beihilfe ist auf einen Zeitraum von höchstens sieben Jahren begrenzt. Vom Begünstigten durchgeführte Arbeiten sind nicht beihilfefähig.
- (53) Die Beihilfeintensität beträgt bis zu 80 % der nachgewiesenen Ausgaben.
- (54) Die deutschen Behörden haben erklärt, dass die im Erwägungsgrund 51 genannten gemeinschaftlichen Modelle eine effiziente und nachhaltige Erbringung der Nutz-, Schutz-, Erholungsfunktionen des Waldes ermöglichen. Darüber hinaus haben sie bestätigt, dass im Rahmen dieser Maßnahme gewährte Beihilfen die einschlägigen Bestimmungen des Wettbewerbsrechts und namentlich die Artikel 101 und 102 AEUV beachten, die auch im nationalen Recht widerspiegelt sind.

h) Wiederherstellung von naturnahen Waldgesellschaften als Folgemaßnahme im Zusammenhang mit Wurf, Bruch, Waldbrand oder sonstigen Schadereignissen (Abschnitt 2.8.1 der Rahmenregelung)

- (55) Ziel der Maßnahme (Teil A Abschnitt 2 der Rechtsgrundlage) ist die Wiederherstellung von naturnahen Waldgesellschaften als Folgemaßnahme im Zusammenhang mit Wurf, Bruch, Waldbrand oder sonstigen Schadereignissen. Die deutschen Behörden gaben an, dass die Maßnahme für Schadereignisse

gedacht ist, von denen weniger als 20 % des Forstpotenzials betroffen sind (bei mehr als 20 % wäre die Waldumbaumaßnahme gemäß Buchstabe d anwendbar).

- (56) Förderfähige Kosten: Wiederaufforstung sowie Vor- und Unterbau (einschließlich Naturverjüngung) mit standortgerechten Baum- und Straucharten durch Saat und Pflanzung einschließlich Kulturvorbereitung, Waldrandgestaltung, Schutz der Kultur, wobei ein hinreichender Anteil standortheimischer Baumarten einzuhalten ist, sowie Pflege während der ersten fünf Jahre; Nachbesserungen, wenn bei den geförderten Kulturen aufgrund natürlicher Ereignisse (z. B. Frost, Trockenheit, Überschwemmung, nicht jedoch Wildverbiss) Ausfälle in Höhe von mehr als 30 % der Pflanzenzahl oder 1 ha Fläche aufgetreten sind und der Waldbesitzer den Ausfall nicht zu vertreten hat; Nachbesserungen sollen grundsätzlich dem geförderten Kulturtyp entsprechen. Die deutschen Behörden haben erklärt, dass ein Anteil von mindestens 30 % standortheimische Baumarten als ausreichend angesehen wird, dass eine Vorgabe auf Bundesebene jedoch wegen der unterschiedlichen naturräumlichen und ökologischen Gegebenheiten in den Ländern nicht möglich ist.
- (57) Die Maßnahme ist auf der Grundlage von Planungen (förderfähig als Vorarbeiten gemäß den Buchstaben c und g) durchzuführen, die sich auf vorliegende Erkenntnisse der Standortkartierung, die Forsteinrichtung oder forstfachliche Stellungnahmen stützen. Fördermittel dürfen nur bei Verwendung von herkunftsgesichertem sowie für den Standort geeignetem Vermehrungsgut bewilligt werden.
- (58) Die Beihilfeintensität beträgt bis zu 70 % der nachgewiesenen Ausgaben bei Mischkulturen mit mindestens 30 % Laubbaumanteil sowie Voranbau mit Weißtanne; bis zu 85 % der nachgewiesenen Ausgaben bei Laubbaumkulturen mit bis zu 20 % Nadelbaumanteil und bei Naturverjüngungsverfahren.

i) Forstwirtschaftlicher Wegebau (Abschnitt 2.1.6 der Rahmenregelung)

- (59) Ziel der Maßnahme (Teil B Abschnitt 1 der Rechtsgrundlage) ist die Verbesserung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur, um unzureichend erschlossene Waldgebiete für eine nachhaltige Bewirtschaftung, zur Prävention sowie Bewältigung von Schadereignissen und für die Erholung suchende Bevölkerung zugänglich zu machen. Die Maßnahme trägt zur Multifunktionalität der Wälder bei und umfasst Investitionen in Forstwege, die der Öffentlichkeit kostenlos zugänglich sind, namentlich den Neubau forstwirtschaftlicher Wege, die Befestigung bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter forstwirtschaftlicher Wege sowie die Grundinstandsetzung forstwirtschaftlicher Wege, einschließlich Durchlässe, Brücken, Ausweichstellen sowie die erforderlich werdenden Maßnahmen der Landschaftspflege, des vorbeugenden Hochwasserschutzes und des Naturschutzes.
- (60) Förderfähige Kosten: die nachgewiesenen Ausgaben für Bauentwürfe, Bauausführung und Bauleitung. Dazu gehören auch Zweckforschungen und Erhebungen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Wegebauprojekt. Gefördert werden können auch Baumaßnahmen, die durch eine nach diesem Abschnitt geförderte forstwirtschaftliche Wegebaumaßnahme zwingend notwendig werden. Bei der Durchführung sowie bei der Planung und Ausführung der Maßnahme sind jeweils die behördenverbindlichen

Fachplanungen und die anerkannten Regeln des forstlichen Wegebaus zu berücksichtigen.

- (61) Von der Förderung ausgeschlossen sind: Wege mit überörtlicher Verkehrsbedeutung sowie Wege innerhalb vorhandener oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete, Fuß-, Rad- und Reitwege; grundsätzlich Wege mit Schwarz- oder Betondecken; Unterhaltung von forstwirtschaftlichen Wegen und der dazugehörigen notwendigen Anlagen sowie das dazu benötigte Material. Vorhaben, die zu einer Wegedichte über 45 lfd. Meter je Hektar führen, dürfen nur in Ausnahmefällen gefördert werden; das Nähere bestimmen die Länder.
- (62) Die Beihilfeintensität beträgt bis zu 70 % (90 % im Falle besonders struktur- oder ertragsschwacher Erschließungsgebiete) der förderfähigen Kosten. Die Beihilfe für Betriebe mit über 1000 ha Forstbetriebsfläche im jeweiligen Bundesland beträgt 60 % der Standardbeihilfe.
- (63) Träger einer gemeinschaftlichen Maßnahme im Körperschafts- oder Privatwald können private Waldbesitzer, kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts, anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, das Land, Teilnehmergemeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz und Jagdgenossenschaften sein. Kosten für die Durchführung der Trägerschaft sind nicht Teil der Finanzierung.

2.8. Gemeinsame Merkmale aller Maßnahmen

- (64) Unbezahlte, freiwillige Arbeitsleistungen der Beihilfeempfänger und ihrer Familienangehörigen (Eigenleistung) sind förderfähig bis zu 80 % der Ausgaben, die sich bei Vergabe der Arbeiten an Unternehmer oder bei Durchführung der vergleichbaren Arbeiten im Staatswald ergeben würden.
- (65) Sachleistungen der Beihilfeempfänger sind förderfähig bis zu 80 % des Marktwertes.
- (66) Maßnahmen auf Flächen, die dem Beihilfeempfänger zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind, sind von der Beihilfe ausgeschlossen.

2.9. Anreizeffekt und Beihilfe für große Unternehmen

- (67) Die deutschen Behörden haben bestätigt, dass die Beihilfe nicht gewährt wird, wenn die Arbeiten an dem betreffenden Vorhaben oder die betreffenden Tätigkeiten bereits aufgenommen wurden, bevor der Empfänger einen Beihilfeantrag gestellt hat. Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten: den Namen des Antragstellers und die Größe des Unternehmens, eine Beschreibung des Vorhabens oder der Tätigkeiten, einschließlich des Standorts sowie des Beginns und Abschlusses des Vorhabens, den für die Durchführung benötigten Beihilfebetrag und die beihilfefähigen Kosten.
- (68) Nach Angaben der deutschen Behörden müssen große Unternehmen in ihrem Antrag die Situation beschreiben, die ohne Beihilfe bestehen würde (d. h. die kontrafaktische Fallkonstellation), und ihre im Antrag vorgenommenen Ausführungen zur kontrafaktischen Fallkonstellation durch Nachweise untermauern, während die nationalen Behörden die Plausibilität der

kontrafaktischen Fallkonstellation prüfen und bestätigen werden, dass die Beihilfe den erforderlichen Anreizeffekt hat.

- (69) Die deutschen Behörden haben sich verpflichtet, im Falle von Beihilfen für große Unternehmen das für eine rentable Umsetzung des Vorhabens erforderliche Minimum nicht zu übersteigen. In diesem Zusammenhang bestätigten sie, dass die Länder sicherstellen, dass der Beihilfebetrug für große Unternehmen den im Vergleich zur kontrafaktischen Fallkonstellation ohne Beihilfe anfallenden Nettomehrkosten für die Durchführung der Investition entspricht, und dass die unter Randnummer 96 der Rahmenregelung beschriebene Methode zusammen mit den Höchstbeihilfeintensitäten zur Festlegung einer Obergrenze herangezogen wird.

2.10. Sonstige Zusicherungen

- (70) Deutschland hat sich verpflichtet, die Informationen gemäß Randnummer 128 der Rahmenregelung bis zu der gemäß Randnummer 131 der Rahmenregelung vorgesehenen Frist zu veröffentlichen.

3. WÜRDIGUNG

3.1. Anwendungsbereich

- (71) Die vom Mitgliedstaat gewährte De-minimis-Beihilfe fällt nicht in den Anwendungsbereich dieses Beschlusses.

3.2. Vorliegen einer Beihilfe - Anwendung von Artikel 107 Absatz 1 AEUV

- (72) Artikel 107 Absatz 1 AEUV findet Anwendung, wenn eine Beihilferegulation einem Unternehmen wirtschaftliche Vorteile verschafft, die es unter normalen Geschäftsbedingungen nicht erhalten würde, wenn sie bestimmte Unternehmen begünstigt, wenn sie von einem Mitgliedstaat oder aus staatlichen Mitteln gewährt wird und wenn sie geeignet ist, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.
- (73) Die betreffende Beihilferegulation verschafft den Beihilfeempfängern einen Vorteil. Dieser Vorteil wird aus Bundes- und Länderhaushalten finanziert, d. h. er wird aus staatlichen Mitteln gewährt, er begünstigt nur bestimmte Unternehmen (im Forstsektor tätigen Unternehmen) und er stärkt entsprechend deren Wettbewerbsposition auf dem Markt. Laut der Rechtsprechung des Gerichtshofes weist die Tatsache, dass die Wettbewerbsposition eines Unternehmens durch eine staatliche Beihilfe gestärkt wird, an sich schon auf eine Wettbewerbsverzerrung gegenüber den konkurrierenden Unternehmen hin, da die Beihilfe ihm einen wirtschaftlichen Vorteil bringt, den es unter normalen Geschäftsbedingungen nicht erhalten würde.¹¹
- (74) Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs können Beihilfen für ein Unternehmen den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen, wenn dieses Unternehmen auf einem Markt tätig ist, der dem innergemeinschaftlichen

¹¹ Urteil des Gerichtshofes vom 17. September 1980 in der Rechtssache 730/79 *Philip Morris Holland BV gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften* ECLI:EU:C:1980:209.

Handel unterliegt.¹² Die Beihilfeempfänger sind auf dem forstwirtschaftlichen Markt tätig, in dem Handel zwischen den Mitgliedstaaten stattfindet. Statistische Angaben zeigen, dass im Jahr 2013 in der Europäischen Union 434 998 370 m³ Rundholz erzeugt wurden. Davon wurden rund 36 330 000 m³ zwischen den Mitgliedstaaten der EU gehandelt. Im selben Jahr führte Deutschland 53 207 430 m³ in andere EU-Länder aus.¹³ In dem betreffenden Sektor herrscht ein EU-weiter Wettbewerb, und er wird daher durch jegliche in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zugunsten der Erzeugung getroffene Maßnahme beeinflusst. Daher ist die vorliegende Beihilferegulation geeignet, den Wettbewerb zu verzerren und den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.

- (75) Somit sind die Bedingungen von Artikel 107 Absatz 1 AEUV erfüllt. Daher kann geschlossen werden, dass es sich bei der geplanten Regelung um eine staatliche Beihilfe im Sinne dieses Artikels handelt.

3.3. Rechtmäßigkeit der Beihilfe - Anwendung von Artikel 108 Absatz 3 AEUV

- (76) Die Beihilferegulation wurde am 26. November 2014 bei der Kommission angemeldet. Sie wurde nicht vor diesem Datum durchgeführt. Somit ist Deutschland seiner Verpflichtung aus Artikel 108 Absatz 3 AEUV nachgekommen.

3.4. Vereinbarkeit der Beihilfe

- (77) Eine staatliche Beihilfe kann nur dann als vereinbar mit dem Binnenmarkt betrachtet werden, wenn auf sie eine der im AEUV vorgesehenen Ausnahmen zutrifft.

3.4.1. Anwendung des Artikels 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV

- (78) Nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV können Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete als mit dem Binnenmarkt vereinbar betrachtet werden, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.

- (79) Damit diese Ausnahme greifen kann, muss die Beihilfe die Anforderungen der einschlägigen Unionsvorschriften für staatliche Beihilfen erfüllen.

3.4.2. Anwendung der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020

- (80) Auf die angemeldete Beihilferegulation finden Teil I und Teil II Kapitel 2.1, 2.6 und 2.8 der Rahmenregelung Anwendung.

3.4.2.1. Allgemeine Grundsätze für die beihilferechtliche Würdigung

Beitrag zu einem Ziel von gemeinsamem Interesse

¹² Siehe insbesondere Urteil des Gerichtshofs vom 13. Juli 1988 in der Rechtssache C-102/87, *Französische Republik gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften*, ECLI:EU:C:1988:391.

¹³ EUROSTAT-Datenbank, Rundholzerzeugung und Handel, Aktualisierung 12.8.2014.

- (81) Im Einklang mit Randnummer 43 der Rahmenregelung dient die Beihilferegelung der Förderung einer effizienten und nachhaltigen Nutzung der Ressourcen im deutschen Forstsektor. Im Einklang mit Randnummer 47 der Rahmenregelung haben die deutschen Behörden in Bezug auf die Maßnahmen in der Art einer Entwicklungsmaßnahme für den ländlichen Raum erklärt (Erwägungsgrund 19), wie diese sich in die nationale Rahmenregelung Deutschlands einfügen und mit ihr im Einklang stehen und dass ihre Konzeption mit der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 vereinbar ist. Bei den Maßnahmen, die Teil der nationalen Rahmenregelung sind, wird gemäß Randnummer 46 der Rahmenregelung davon ausgegangen, dass sie mit dieser übereinstimmen und zu den Zielen der Entwicklung des ländlichen Raums beitragen.
- (82) Gemäß Randnummer 48 der Rahmenregelung vertritt die Kommission hinsichtlich der (unter Buchstabe h beschriebenen) Maßnahme im Rahmen der vorliegenden Regelung, die unter Teil II Abschnitt 2.8 der Rahmenregelung fällt und nicht der Entwicklung des ländlichen Raums zuzurechnen ist, die Auffassung, dass der Grundsatz des Beitrags zu den Zielen der Entwicklung des ländlichen Raums erfüllt ist; dabei stützt sie sich auf ihre Erfahrungen hinsichtlich des Beitrags dieses Abschnittes zu den Zielen im Bereich der Entwicklung des ländlichen Raums.
- (83) Aus der von den deutschen Behörden im Einklang mit Randnummer 52 der Rahmenregelung vorgenommenen Bewertung der Umweltauswirkungen der Beihilfemaßnahmen geht hervor, dass sie nicht zu einem Verstoß gegen geltende Umweltschutzvorschriften der Union führen (Erwägungsgrund 7).
- (84) Deswegen sieht die Kommission die Bedingungen eines Beitrags zu einem Ziel von gemeinsamem Interesse als erfüllt an.

Notwendigkeit staatlicher Maßnahmen

- (85) Da die vorliegende Regelung die besonderen Bedingungen in den einschlägigen Abschnitten von Teil II der Rahmenregelung erfüllt (siehe Analyse unter Abschnitt 3.4.2.2), ist die Kommission im Einklang mit Randnummer 55 der Rahmenregelung der Auffassung, dass die Beihilfe für die Erreichung der Ziel von gemeinsamem Interesse erforderlich ist.

Geeignetheit der Beihilfemaßnahme

- (86) Gemäß Randnummer 56 der Rahmenregelung ist eine Beihilfe ein geeignetes Instrument, wenn dieselben positiven Auswirkungen auf die Ziele der GAP nicht mit anderen Politik- oder Beihilfeinstrumenten, die den Wettbewerb weniger verfälschen, erzielt werden können.
- (87) Da die vorliegende Regelung die besonderen Bedingungen in den einschlägigen Abschnitten von Teil II der Rahmenregelung erfüllt und die deutschen Behörden erläutert haben, warum die Option von Maßnahmen in der Art einer Entwicklungsmaßnahme für den ländlichen Raum gewählt wurde (Erwägungsgrund 20), sieht die Kommission die Regelung im Einklang mit Randnummern 57 und 58 der Rahmenregelung als geeignetes Politikinstrument an.

- (88) Gemäß Randnummer 61 der Rahmenregelung sieht die Kommission die Maßnahmen im Rahmen der angemeldeten Regelung, die Teil der nationalen Rahmenregelung sind, als geeignetes Beihilfeinstrument an. In Bezug auf die Investitionen, die nicht unter die Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 fallen, haben die deutschen Behörden gemäß Randnummer 62 der Rahmenregelung erklärt, dass andere potenziell weniger wettbewerbsverzerrende Beihilfeformen derzeit nicht existieren (Erwägungsgrund 23). Zu den forstwirtschaftlichen Maßnahmen in Teil II Abschnitt 2.8 der Rahmenregelung gaben sie im Einklang mit Randnummer 63 der Rahmenregelung an, dass die Umwelt-, Schutz- und Freizeitzielen durch andere Maßnahmen nicht erreicht werden können (Erwägungsgrund 55). Die Kommission sieht das Beihilfeinstrument daher als geeignet an und ist der Auffassung, dass die spezifischen Beihilfeformen mit Teil II der Rahmenregelung in Einklang stehen.

Anreizeffekt und Notwendigkeit der Beihilfe

- (89) Aus den Erwägungsgründen 67 und 68 geht hervor, dass die Arbeiten an der jeweiligen Tätigkeit erst beginnen, wenn der Empfänger bei den nationalen Behörden einen Beihilfeantrag gestellt hat, der die unter Randnummern 71 und 72 der Rahmenregelung vorgesehenen Elemente enthält. Die deutschen Behörden bestätigten darüber hinaus, dass sie im Falle großer Unternehmen ihren Verpflichtungen aus Randnummer 73 der Rahmenregelung nachkommen.
- (90) Gemäß Randnummer 75 Buchstabe a der Rahmenregelung wird bei Beihilferegelungen mit Umwelt-, Schutz- und Freizeitzielen gemäß Teil II Abschnitt 2.8 kein Anreizeffekt verlangt, wenn bestimmte Bedingungen gegeben sind, wenn z. B. die Beihilferegelung nur KMU betrifft (Ziffer iii). Da die Regelung Unternehmen jeder Größenordnung betrifft (Erwägungsgrund 12) ist diese Bestimmung nicht auf die maßgebliche Maßnahme im Rahmen der vorliegenden Regelung anwendbar.
- (91) Angesichts der vorstehenden Ausführungen ist die Kommission der Auffassung, dass die Bedingungen in Bezug auf den Anreizeffekt gemäß Randnummern 70 bis 75 der Rahmenregelung erfüllt sind.

Verhältnismäßigkeit der Beihilfe

- (92) Gemäß Randnummer 84 der Rahmenregelung gilt das Kriterium der Verhältnismäßigkeit als erfüllt, wenn die beihilfefähigen Kosten die besonderen Bedingungen von Teil II der Rahmenregelung erfüllen und die maximalen Beihilfeintensitäten für jede Art von Beihilfe eingehalten werden. Die Beihilfeintensitäten der Regelung entsprechen den maximalen Beihilfeintensitäten der Rahmenregelung, wie in Abschnitt 3.4.2.2 aufgezeigt.
- (93) Wie im Erwägungsgrund 69 beschrieben, haben die deutschen Behörden sichergestellt, dass die Beihilfen für große Unternehmen das für eine rentable Umsetzung des Vorhabens erforderliche Minimum nicht übersteigen, so dass die Bedingungen von Randnummern 96 und 97 der Rahmenregelung erfüllt sind.
- (94) Randnummern 99 und 100 der Rahmenregelung enthalten Vorschriften über die Kumulierung von Beihilfen. Da die deutschen Behörden bestätigt haben, dass die Beihilfe nicht mit Beihilfen aus anderen lokalen, regionalen, nationalen oder EU-weit geltenden Regelungen zur Deckung derselben beihilfefähigen Kosten

kumuliert werden kann (Erwägungsgrund 21), finden diese Randnummern keine Anwendung auf die vorliegende Beihilferegelung.

- (95) Auf dieser Grundlage gilt das Kriterium der Verhältnismäßigkeit als erfüllt.

Vermeidung übermäßiger negativer Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel

- (96) Im Hinblick auf Verzerrungen von Wettbewerb und Handel im Falle von Investitionen im Forstsektor haben die deutschen Behörden, wie im Erwägungsgrund 24 beschrieben, nachgewiesen, dass etwaige negative Auswirkungen gemäß Randnummern 115 und 116 der Rahmenregelung so gering wie möglich gehalten werden, so dass dieses Kriterium als erfüllt gilt.

- (97) Da die vorliegende Regelung außerdem den Bedingungen in Teil II der Rahmenregelung genügt und die darin genannten Beihilfehöchstintensitäten nicht überschreitet, ist die Kommission im Einklang mit Randnummer 113 der Rahmenregelung der Auffassung, dass die negativen Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel auf ein Minimum begrenzt sind.

Transparenz

- (98) Deutschland hat sich verpflichtet, die unter Randnummer 128 der Rahmenregelung genannten Transparenzbedingungen zu erfüllen (Erwägungsgrund 70).

3.4.2.2. Spezifische Bewertung nach Art der Beihilfe

- (99) Gemäß Randnummer 501 der Rahmenregelung hängt in den Fällen, in denen dies in der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 für kofinanzierten forstwirtschaftliche Maßnahmen vorgesehen ist, für Forstbetriebe, die eine bestimmte von den Mitgliedstaaten in Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum oder anderweitig festzusetzende Schwelle überschreiten, die Beihilfe von der Vorlage der einschlägigen Informationen aus einem Waldbewirtschaftungsplan oder einem gleichwertigen Instrument ab. Wie aus dem Erwägungsgrund 25 hervorgeht, ist diese Bedingung erfüllt.

Beihilfen für die Aufforstung und die Anlage von Wäldern (Abschnitt 2.1.1 der Rahmenregelung)

- (100) Unter Randnummer 505 der Rahmenregelung ist vorgesehen, dass öffentlichen und privaten Landbesitzern und deren Verbänden Beihilfen für die Begründungskosten und die jährliche Prämie gewährt werden. Wie im Erwägungsgrund 12 beschrieben, ist diese Bedingung erfüllt. Unter Randnummer 506 der Rahmenregelung wird weiter präzisiert, dass Beihilfen für die Aufforstung von Land im Eigentum der öffentlichen Hand oder für schnellwachsende Bäume nur die Begründungskosten abdecken. Bei Land im Eigentum der öffentlichen Hand darf die Förderung nur gewährt werden, wenn die Einrichtung, die dieses Land verwaltet, eine private Einrichtung oder eine Gemeinde ist. Da Deutschland nur die Begründungskosten finanzieren will und die Anpflanzung von schnellwachsenden Bäumen nicht gefördert wird (Erwägungsgrund 28) und da Maßnahmen auf Grundstücken im Eigentum von Bund und Ländern nicht förderfähig sind (Erwägungsgrund 13), sind diese Bedingungen erfüllt.

- (101) Gemäß Randnummer 507 der Rahmenregelung können Beihilfen zur Deckung der Kosten für die Begründung von Wäldern und bewaldeten Flächen auf landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Flächen dienen. Aus dem Erwägungsgrund 27 ergibt sich, dass die förderfähigen Kosten der Maßnahme mit Randnummer 507 der Rahmenregelung im Einklang stehen.
- (102) In Einklang mit Randnummer 508 der Rahmenregelung schließt die Beihilferegelung die Anpflanzung von Bäumen für den Niederwaldbetrieb mit Kurzumtrieb, Weihnachtsbäumen oder schnellwachsenden Bäumen allgemein aus (Erwägungsgrund 28). Mit der Maßnahme wird die Anpflanzung von Arten gefördert, die an die Umwelt- und Klimabedingungen des jeweiligen Gebiets angepasst sind und die unter Randnummer 509 der Rahmenregelung genannten Mindestumweltauflagen, wie im Erwägungsgrund 101 angeführt, erfüllen.
- (103) Wie die deutschen Behörden im Erwägungsgrund 31 ausführen, gelten für die vorliegende Maßnahme die folgenden Mindestumweltauflagen von Randnummer 509 der Rahmenregelung:
- (a) Bei der Auswahl der anzupflanzenden Arten, der Flächen und der anzuwendenden Methoden müssen eine ungeeignete Aufforstung von empfindlichen Lebensräumen wie Torfmooren und Feuchtgebieten sowie negative Auswirkungen auf Gebiete von hohem ökologischen Wert, einschließlich Gebiete, in denen Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert betrieben wird, vermieden werden. In ausgewiesenen Natura-2000-Gebieten sind nur Aufforstungsmaßnahmen gestattet, die mit den Bewirtschaftungszielen für die betreffenden Gebiete übereinstimmen und von der für die Umsetzung von Natura 2000 zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats genehmigt wurden.
 - (b) Bei der Auswahl der Arten, Sorten, Ökotypen und der Herkunft von Bäumen ist der notwendigen Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Klimawandel und Naturkatastrophen sowie den pedologischen und hydrologischen Gegebenheiten in dem betreffenden Gebiet und dem potenziellen invasiven Charakter der Arten unter den von den Mitgliedstaaten umschriebenen lokalen Bedingungen Rechnung zu tragen.
 - (d) Im Fall von Aufforstungsmaßnahmen, bei denen die Größe der entstandenen Wälder einen bestimmten von den Mitgliedstaaten festzulegenden Schwellenwert überschreitet, besteht die Aufforstung aus der ausschließlichen Anpflanzung ökologisch angepasster Arten und/oder klimaresistenter Arten in der biogeografischen Region, von denen einer Bewertung der Auswirkungen zufolge keine Gefahr für die Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen ausgeht und die keine nachteiligen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit haben, oder der Anpflanzung von Mischbeständen mit mindestens 10 % Laubbäumen pro Waldfläche oder mindestens drei Baumarten oder -sorten, wobei der Anteil der am wenigsten vorkommenden Baumart oder -sorte mindestens 10 % der Waldfläche ausmacht.
- (104) Nach der Beschreibung der Maßnahme ist die Aufforstung in ökologisch sensiblen Gebieten an strenge Voraussetzungen geknüpft (Erwägungsgrund 28), und findet die Auswahl der Arten unter Berücksichtigung der Umwelt- und Klimabedingungen des betreffenden Gebiets statt (Erwägungsgrund 30). Da schnellwachsende Bäume nicht unterstützt werden (Erwägungsgrund 28), sind

die Bedingungen von Randnummer 509 Buchstabe b vierter und fünfter Satz nicht anwendbar. Da die deutschen Behörden ausgeführt haben (Erwägungsgrund 30), dass in Deutschland die Aufforstung nicht durch schwierige Boden- und Klimaverhältnisse erschwert wird, sind Randnummer 510 und die besondere Anforderung von Randnummer 509 Buchstabe c der Rahmenregelung nicht anwendbar. Darüber hinaus bestätigten die deutschen Behörden, dass Randnummer 509 Buchstabe d für Aufforstungsmaßnahmen beachtet wird, die eine bestimmte Größe überschreiten, und gaben eine entsprechende Erklärung ab (Erwägungsgrund 31). Die Kommission ist daher der Auffassung, dass die unter Randnummer 509 Buchstaben a, b und d der Rahmenregelung genannten Anforderungen erfüllt sind.

(105) Die Beihilfe ist auf 100 % der beihilfefähigen Kosten begrenzt. Die Bedingung von Randnummer 512 der Rahmenregelung ist erfüllt.

(106) Somit sind die besonderen Bedingungen gemäß Abschnitt 2.1.1 der Rahmenregelung erfüllt.

*Beihilfen für die Vorbeugung gegen Schäden durch Schädlingsbefall
(Abschnitt 2.1.3 der Rahmenregelung)*

(107) Gemäß Randnummer 520 der Rahmenregelung können die Beihilfen privaten und öffentlichen Waldbesitzern und anderen privatrechtlichen und öffentlichen Einrichtungen und deren Vereinigungen gewährt werden. Wie in den Erwägungsgründen 12 und 13 beschrieben, ist diese Bedingung erfüllt.

(108) Im Einklang mit Randnummer 521 Buchstabe a der Rahmenregelung betreffen die förderfähigen Kosten die Einrichtung einer schützenden Infrastruktur, namentlich Erstinvestitionen in Anlagen zur Konservierung von Holz durch Wasserlagerung.

(109) Gemäß Randnummer 523 der Rahmenregelung muss die Gefahr des Auftretens von Pflanzenschädlingen wissenschaftlich untermauert und von öffentlichen wissenschaftlichen Organisationen anerkannt sein. Wie im Erwägungsgrund 33 beschrieben, erfüllt die angemeldete Regelung diese Anforderung.

(110) Deutschland bestätigte, dass die förderfähigen Maßnahmen mit dem einschlägigen Waldschutzplan übereinstimmen (Erwägungsgrund 32). Die Bedingung von Randnummer 524 der Rahmenregelung ist somit erfüllt.

(111) Gemäß Randnummer 526 der Rahmenregelung darf keine Beihilfe für Einkommensverluste infolge von Schädlingsbefall gewährt werden. Da mit der Maßnahme nur die Erstinvestitionen in Holzkonservierungsanlagen gefördert werden (Erwägungsgrund 33), ist diese Bedingung erfüllt.

(112) Die Beihilfeintensität liegt unterhalb der unter Randnummer 527 der Rahmenregelung festgelegten Höchstgrenze (Erwägungsgrund 35).

(113) Somit sind die besonderen Bedingungen gemäß Abschnitt 2.1.3 der Rahmenregelung erfüllt.

Beihilfen für Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme (Abschnitt 2.1.4 der Rahmenregelung)

- (114) Gemäß Randnummer 530 der Rahmenregelung können die Beihilfen natürlichen Personen, privaten und öffentlichen Waldbesitzern und anderen privatrechtlichen und öffentlichen Einrichtungen und deren Vereinigungen gewährt werden. Wie in den Erwägungsgründen 12 und 13 beschrieben, ist diese Bedingung erfüllt.
- (115) Gemäß Randnummer 531 der Rahmenregelung zielen die Investitionen auf die Einhaltung von Verpflichtungen aufgrund von Umweltzielen, im Hinblick auf die Erbringung von Ökosystemleistungen und/oder die Steigerung des öffentlichen Wertes von Wäldern und bewaldeten Flächen in dem betreffenden Gebiet oder auf die Steigerung des Potenzials der Ökosysteme zur Eindämmung des Klimawandels ab, ohne dass langfristige wirtschaftliche Vorteile ausgeschlossen werden. Aus den in den Erwägungsgründen 36, 39, 44 und 47 beschriebenen Zielen der jeweiligen Maßnahmen ergibt sich, dass diese Bestimmung beachtet wird. Somit sind die Bedingungen gemäß Randnummer 531 der Rahmenregelung insgesamt erfüllt.
- (116) Die Beihilfe ist auf 100 % der beihilfefähigen Kosten begrenzt. Die Bedingung von Randnummer 532 der Rahmenregelung ist somit erfüllt.
- (117) Die Kommission ist daher der Auffassung, dass die besonderen Bedingungen gemäß Abschnitt 2.1.4 der Rahmenregelung erfüllt sind.

Beihilfen für Investitionen in Infrastrukturen für die Entwicklung, Modernisierung und Anpassung im Forstsektor (Abschnitt 2.1.6 der Rahmenregelung)

- (118) Die Beihilfe umfasst Investitionen in materielle Vermögenswerte im Zusammenhang mit Infrastrukturen für die Entwicklung, Modernisierung oder Anpassung im Forstsektor, insbesondere der Erschließung von forstwirtschaftlichen Flächen (Erwägungsgrund 59) gemäß Randnummer 543 der Rahmenregelung.
- (119) Gemäß Randnummer 544 der Rahmenregelung ist bei Investitionen für Forstwege, die der Öffentlichkeit kostenlos zugänglich sind und zu Multifunktionalität der Wälder beitragen, die Beihilfeintensität auf 100 % der beihilfefähigen Kosten begrenzt. Wie in den Erwägungsgründen 59 und 62 beschrieben, erfüllt die maßgebliche Maßnahme die Bedingungen gemäß Randnummer 544 der Rahmenregelung.
- (120) Somit sind die besonderen Bedingungen gemäß Abschnitt 2.1.6 der Rahmenregelung erfüllt.

Beihilfen für die Zusammenarbeit im Forstsektor (Abschnitt 2.6 der Rahmenregelung)

- (121) Gemäß Randnummer 573 der Rahmenregelung sind Beihilfen für die Zusammenarbeit im Forstsektor, an der mindestens zwei Einrichtungen im Forstsektor beteiligt sein müssen, unter den Bedingungen gemäß Teil II Abschnitt 1.1.11 über Beihilfen für Zusammenarbeit im Agrarsektor

- (Randnummern 313 bis 324 der Rahmenregelung) zu gewähren. Unter Randnummer 574 der Rahmenregelung ist darüber hinaus vorgegeben, dass für den Forstsektor zusätzliche Bestimmungen gelten, namentlich, dass Beihilfen für die Zusammenarbeit im Forstsektor auch die Kosten für die Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen oder gleichwertigen Instrumenten umfassen können (Randnummer 575 der Rahmenregelung).
- (122) Für die angemeldete Maßnahme sind folgende Bestimmungen des Abschnitts 1.1.11 der Rahmenregelung maßgeblich:
- a) Randnummer 315 Buchstabe a in Verbindung mit Randnummer 573, wonach die Beihilfe zur Förderung von Formen der Zusammenarbeit gewährt werden sollte, die mindestens zwei Einrichtungen im Forstsektor betreffen, insbesondere Konzepte für die Zusammenarbeit von verschiedenen Unternehmen im Forstsektor und anderen Akteuren des Forstsektors, die dazu beitragen, die Ziele und Prioritäten der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums zu verwirklichen, einschließlich Erzeugergruppierungen, Genossenschaften und Branchenverbänden;
 - b) Randnummer 320, wonach im Abschnitt 1.1.11 vorgesehene Beihilfen die einschlägigen Wettbewerbsregeln, insbesondere die Artikel 101 und 102 AEUV, einhalten müssen;
 - c) Randnummer 312 Buchstabe a in Verbindung mit Randnummer 575, wonach die Beihilfen zur Deckung der folgenden beihilfefähigen Kosten dienen, sofern diese forstwirtschaftliche Tätigkeiten betreffen: die Kosten von Studien über das betreffende Gebiet, von Durchführbarkeitsstudien und für die Erstellung eines Geschäftsplans oder eines gleichwertigen Instruments oder einer anderen als der in Artikel 33 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 genannten lokalen Entwicklungsstrategie;
 - d) Randnummer 322, der zufolge die Beihilfen auf einen Höchstzeitraum von sieben Jahren begrenzt sein müssen, ausgenommen für eine gemeinsame Umweltaktion in ordnungsgemäß begründeten Fällen;
 - e) Randnummer 323, der zufolge die Beihilfe auf 100 % der beihilfefähigen Kosten begrenzt ist.
- (123) Wie in den Erwägungsgründen 19 und 51 beschrieben, dient die angemeldete Maßnahme der Vorbereitung und Entwicklung gemeinschaftlicher Eigentums- und Bewirtschaftungsmodelle, an denen mindestens zwei Einrichtungen oder Akteure des Forstsektors beteiligt sein müssen, und ist mit der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums vereinbar. Die Bedingungen von Randnummer 315 Buchstabe a der Rahmenregelung sind somit erfüllt.
- (124) Die Maßnahme zielt darauf ab, die Kosten von Studien über das betreffende Gebiet, von Durchführbarkeitsstudien oder der Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen oder gleichwertigen Instrumenten zu decken (Erwägungsgrund 52) und steht daher mit Randnummer 321 Buchstabe a und Randnummer 575 der Rahmenregelung in Einklang.
- (125) Die angemeldete Maßnahme ist im Einklang mit der unter Randnummer 322 der Rahmenregelung genannten Bedingung auf einen Zeitraum von sieben Jahren

beschränkt (Erwägungsgrund 52). Wie im Erwägungsgrund 54 beschrieben, bestätigten die deutschen Behörden darüber hinaus, dass sie bei der Gewährung von Beihilfen im Rahmen dieser Maßnahme die einschlägigen Bestimmungen des Wettbewerbsrechts beachten, insbesondere die Artikel 101 und 102 AEUV; somit sind die Anforderungen gemäß Randnummer 320 der Rahmenregelung erfüllt.

(126) Die Beihilfeintensität (Erwägungsgrund 53) liegt unterhalb der unter Randnummer 323 der Rahmenregelung festgelegten Höchstgrenze.

(127) Nach Auffassung der Kommission wird daher Randnummer 573 der Rahmenregelung beachtet, und die besonderen Bedingungen des Abschnitts 2.6 in Verbindung mit Abschnitt 1.1.11 der Rahmenregelung werden erfüllt.

Beihilfen für spezifische forstliche Maßnahmen und Interventionen, deren Hauptziel darin besteht, zur Erhaltung oder Wiederherstellung des forstlichen Ökosystems, der forstlichen Biodiversität oder der Kulturlandschaften beizutragen (Abschnitt 2.8.1 der Rahmenregelung)

(128) Gemäß Randnummer 590 der Rahmenregelung sollten die Mitgliedstaaten nachweisen, dass die Maßnahmen direkt zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Umwelt-, Schutz- und Freizeitfunktion des Waldes, der biologischen Vielfalt und eines gesunden forstlichen Ökosystems beitragen. Gemäß Randnummer 594 der Rahmenregelung können Beihilfen außerdem gewährt werden für das Pflanzen von Bäumen in bestehenden Wäldern, wenn das Hauptziel dieser Maßnahmen darin besteht, zur Erhaltung oder Wiederherstellung des forstlichen Ökosystems, der forstlichen Biodiversität oder der Kulturlandschaften beizutragen. Wie unter Erwägungsgrund 56 beschrieben, besteht die maßgebliche Maßnahme der angemeldeten Regelung in Beihilfen für die Wiederaufforstung sowie Vor- und Unterbau, einschließlich Naturverjüngung, mit standortgerechten Baum- und Straucharten, wobei ein hinreichender Anteil standortheimischer Baumarten einzuhalten ist. Die Bedingungen von Randnummern 590 und 594 der Rahmenregelung sind somit erfüllt.

(129) Wie unter Erwägungsgrund 22 beschrieben, wird im Einklang mit Randnummer 591 der Rahmenregelung weder eine Beihilfe für Holzwirtschaftsbetriebe oder für die wirtschaftlich rentable Holzgewinnung, die Beförderung von Holz oder die Verarbeitung von Holz oder anderem forstlichen Material zu Erzeugnissen oder Brennstoffen gewährt, noch werden Beihilfen für Fällmaßnahmen, deren Hauptzweck in der wirtschaftlich rentablen Holzgewinnung besteht, oder für Wiederaufforstungsmaßnahmen gewährt, wenn gefällte Bäume durch gleichwertige Bäume ersetzt werden sollen.

(130) Die Beihilfeintensität liegt unter der Höchstgrenze gemäß Randnummer 792 der Rahmenregelung (Erwägungsgrund 58), und bei den Empfängern handelt es sich um im Forstsektor tätige Unternehmen gemäß Randnummer 593 der Rahmenregelung (Erwägungsgrund 12).

(131) Somit sind die besonderen Bedingungen gemäß dem Abschnitt 2.8.1 der Rahmenregelung erfüllt.

(132) Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass Unternehmen in Schwierigkeiten keine Beihilfe gewährt wird (Erwägungsgrund 15) und dass Deutschland die

Zahlung der angemeldeten Beihilfe aussetzen wird, falls dem Empfänger noch eine frühere rechtswidrige Beihilfe zur Verfügung steht, die durch einen Kommissionsbeschluss für unvereinbar erklärt wurde (Erwägungsgrund 16).

- (133) Gemäß Randnummer 719 der Rahmenregelung genehmigt die Kommission nur Regelungen mit beschränkter Laufzeit. Beihilferegelungen, die für eine Kofinanzierung im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in Betracht kommen, sollten auf die Laufzeit des Programmplanungszeitraums 2014-2020 beschränkt sein. Andere Beihilferegelungen sollten für eine Laufzeit von höchstens sieben Jahren vorgesehen werden. Aus dem Erwägungsgrund 10 ergibt sich, dass diese Voraussetzung erfüllt ist.
- (134) Die Kommission nimmt die Zusage Deutschlands zur Kenntnis, im Einklang mit Randnummer 735 der Rahmenregelung die bestehende GAK-Regelung ab 1. Juli 2015 nicht mehr anzuwenden (Erwägungsgrund 6).
- (135) Dies führt zu dem Schluss, dass die angemeldete Beihilferegelung die einschlägigen Bestimmungen der Rahmenregelung beachtet.

4. SCHLUSSFOLGERUNG

Die Kommission hat demnach entschieden, keine Einwände gegen die Beihilfemaßnahme zu erheben, da sie mit dem Binnenmarkt im Sinne von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV vereinbar ist.

Falls Teile dieses Schreibens unter die Verpflichtung zur Wahrung des Berufsgeheimnisses gemäß der Mitteilung der Kommission über das Berufsgeheimnis fallen und nicht veröffentlicht werden sollen, werden Sie gebeten, die Kommission innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen nach Eingang dieses Schreibens darüber in Kenntnis zu setzen. Erhält die Kommission innerhalb der vorerwähnten Frist keinen derart begründeten Antrag, so geht sie davon aus, dass Deutschland mit der Veröffentlichung des vollständigen Wortlauts dieses Schreibens einverstanden ist. Wünscht Deutschland, dass bestimmte Informationen als Berufsgeheimnis eingestuft werden, muss es die betreffenden Passagen angeben und für jede Passage begründen, warum sie nicht veröffentlicht werden sollte.

Bitte übermitteln Sie Ihren Antrag gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission¹⁴ über das gesicherte E-Mail-System Public Key Infrastructure (PKI) an: agri-state-aids-notifications@ec.europa.eu.

Für die Kommission

Phil Hogan
Mitglied der Kommission

BEGLAUBIGTE AUSFERTIGUNG
Für die Generalsekretärin

Jordi AYET PUIGARNAU
Direktor der Kanzlei
EUROPÄISCHE KOMMISSION

¹⁴ Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1).